

Berufungsordnung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (BO-HAW)

vom 16. Juni 2016

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat nach §§ 85 Absatz 1 Nummer 1, 14 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) – HmbHG – in seiner Sitzung am 16. Juni 2016 die Berufungsordnung an der HAW Hamburg (BO-HAW) in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

Berufungen von Professorinnen und Professoren sind Zukunftsentscheidungen der Hochschule mit langfristigen Wirkungen. Sie bieten der Hochschule und deren Fakultäten immer wieder die Chance zu Reform und Erneuerung, Qualitätssteigerung und -sicherung. Das wissenschaftliche und künstlerische Potenzial, das qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber bieten, soll dabei für die Entwicklung der HAW Hamburg gewonnen werden. Auf der Grundlage des HmbHG regelt der Hochschulsenat der HAW Hamburg das Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren mit dem Ziel, die besten Bewerberinnen und Bewerber, unter Berücksichtigung des Struktur- und Entwicklungsplans, für die Aufgabenstellungen der Hochschule in Lehre, Forschung und Weiterbildung auszuwählen und trifft entsprechende verbindliche Regelungen zur Erhöhung des Anteils des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal. Im Bemühen um die besten Bewerberinnen und Bewerber führt die HAW Hamburg gerechte und diskriminierungsfreie Berufungsverfahren durch. Keine Bewerberin und kein Bewerber wird wegen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt. Die grundsätzlichen Entwicklungen einer stärkeren Öffnung und Internationalisierung der Strukturen von Studium und Lehre ebenso wie der zunehmend interdisziplinäre Charakter von Forschung und Entwicklung sowie die Nachfrageorientierung von Weiterbildungsgebieten es, einheitliche und transparente Verfahrens- und Qualitätssicherungsstandards für Berufungsverfahren zu gewährleisten, deren Umsetzung den Fakultäten und deren obliegt.

Übersicht:

§ 1 Antrag auf Ausschreibung einer Professorenstelle nach § 14 Abs. 1 HmbHG

§ 2 Ausschreibungsverfahren nach § 14 Abs. 1 HmbHG

§ 3 Berufungsbeauftragte

§ 4 Ablauf in der Verwaltung nach Bewerbungseingang

§ 5 Berufungsausschüsse

§ 6 Konstituierende Sitzung des Berufungsausschusses

§ 7 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

§ 8 Rechtliche Prüfung und Qualitätskontrolle

§ 9 Berufungen

§ 10 Zwingende Verfahrensgrundsätze

§ 11 Abbruch des Verfahrens

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Antrag auf Ausschreibung einer Professorenstelle nach § 14 Abs. 1 HmbHG

(1) Im Antrag einer Fakultät auf Ausschreibung einer Professorenstelle ist darzulegen,

1. welchem Lehrgebiet die Stelle zugeordnet werden und welche Funktionsbeschreibung sie erhalten soll,

2. auf welche Weise die strategischen Planungen der Fakultät in die Entscheidung eingeflossen sind. Dies betrifft insbesondere

- die Struktur und Entwicklungsplanungen,
- die Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
- die Studienreformplanungen,
- die Forschungsplanungen,
- die Gleichstellungspläne,
- die Sicherstellung der Lehre und die Auslastungssituation

3. in welcher Ausprägung die für die Besetzung der Stelle entscheidenden Kompetenzen (fachliche Kompetenz, pädagogisch-didaktische Kompetenz, Management-/Führungskompetenz, soziale Kompetenz und Fremdsprachenkompetenzen) die Aufgaben nach den Anforderungen der Stelle erfordern und auf welche Weise diese im Rahmen der späteren Berufungsverfahren überprüft werden sollen,

4. ob es sich um eine Stelle mit wissenschaftlichen oder mit künstlerischen Aufgaben handelt,

5. inwieweit die Leitlinien zur Internationalisierung der Berufungen an Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (Beschluss der BLK vom 22. Juni 2001) berücksichtigt werden sollen (siehe Anlage 5),

6. ob die Professur nach § 16 Abs. 6 HmbHG ausgeschrieben werden soll,

7. ob eine Ausschreibung nach § 15 Abs. 8 HmbHG erforderlich ist. In diesem Fall ist dies nach Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle besonders zu begründen,

8. ob die temporäre Teilnahme von beratenden Mitgliedern im Berufungsausschuss gemäß § 5 Absatz 4 a) und c) aus fachlich-inhaltlicher Sicht erforderlich ist.

(2) Die Diskussion zur Ausgestaltung der Widmung der künftig auszuschreibenden Stelle soll bereits frühzeitig in der Fakultät und den Departments erfolgen, so dass alle relevanten Expertisen Berücksichtigung finden. Das Dekanat benennt auf Vorschlag des Departmentsrats eine verantwortliche Person für die Koordination des fakultäts- und departmentsinternen Abstimmungsprozesses.

(3) Ein Vorschlag auf Verwendung einer freien oder frei werdenden Professur wird im Department – im Benehmen mit dem Dekanat – unter Verwendung des Formulars „Durchführung eines Verfahrens nach § 14 (1) HmbHG“ (Anlage 3) erstellt. Der Fakultätsrat nimmt zu dem Vorschlag über die Verwendung der Professur Stellung. Das Dekanat leitet den Antrag nach § 14 Absatz 1 HmbHG sowie die Stellungnahme des Fakultätsrates über den Personalservice an das Präsidium

weiter und fügt ggf. seine abweichende Auffassung bei. Vor der abschließenden Entscheidung des Präsidiums erfolgt eine Erörterung in der HAW-Leitungsrunde. Ein Antrag auf Ausschreibung kann jederzeit an das Präsidium gestellt werden. Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät sind in das Verfahren nach Satz 1 mit einzubeziehen. Sollte die/der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bzw. der Fakultät bezüglich der Verwendung der Stelle eine vom Antrag abweichende Auffassung vertreten (z.B. zur Widmung der Stelle oder zum Umfang der Professur), ist sie bzw. er berechtigt, dem Antrag ihre begründete abweichende Stellungnahme beizufügen.

§ 2 Ausschreibungsverfahren nach § 14 Abs. 1 HmbHG

(1) Das Präsidium veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Stelle zu dem nach Haushaltslage nächstmöglichen Zeitpunkt. Neben der öffentlichen Ausschreibung bemühen sich die Fakultäten zusätzlich um Bewerberinnen und Bewerber, beispielsweise durch Nutzung von Fachkontakten.

(2) Professuren, die besetzt oder wieder besetzt werden sollen, werden öffentlich, in der Regel international ausgeschrieben. Das gewünschte Publikationsorgan teilt die Fakultät bereits auf dem Antrag mit.

(3) Die Ausschreibung der Professorenstellen richtet sich nach den Regelungen des § 14 Abs. 1, 6 HmbHG. Darüber hinaus kann das Präsidium einen Rahmentext für die Ausschreibung beschließen.

(4) Die Bewerbungsfrist, welche keine Ausschluss- sondern eine Ordnungsfrist darstellt, beträgt in der Regel einen Monat ab Veröffentlichung der Anzeige. Später eingehende Bewerbungen, die nicht zu einer Beeinträchtigung des Ablaufs des gesamten Verfahrens führen, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

(5) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gruppe der Professorinnen und Professoren sollen sich die Fakultäten im Benehmen mit den Gleichstellungsbeauftragten zusätzlich besonders um potentielle Bewerberinnen und Bewerber des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts bemühen.

§ 3 Berufungsbeauftragte

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beauftragt eine Professorin bzw. einen Professor der HAW Hamburg für Berufungsverfahren (zentrale/r Berufungsbeauftragte/r) für die Dauer von vier Jahren, die oder der sie bzw. ihn insbesondere bei der Qualitätskontrolle unterstützt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt auf Vorschlag des Dekanats aus jeder Fakultät aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der HAW Hamburg eine/n oder mehrere Berufungsbeauftragte (dezentrale Berufungsbeauftragte) für die Dauer von vier Jahren, die den Berufungsausschussvorsitzenden bei der Durchführung der Verfahren als Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen und als beratende Mitglieder vom Berufungsausschusses zu dessen Sitzungen eingeladen werden können. Die dezentralen Berufungsbeauftragten können fakultätsübergreifend tätig werden.

§ 4 Ablauf in der Verwaltung nach Bewerbungseingang

(1) Die Hochschulverwaltung unterrichtet die jeweils betroffenen Fakultätsdekanate und Leiterinnen bzw. Leiter der Departments sowie die/den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule über die erfolgten Ausschreibungen. Soweit Bewerbungen schwerbehinderter Menschen eingehen, informiert die Hochschulverwaltung zusätzlich die Schwerbehindertenvertrauensperson.

(2) Die Bewerbungen werden in der Hochschulverwaltung nach der Reihenfolge ihres Eingangs gesammelt und in eine Liste eingetragen. Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und die der jeweiligen Fakultät erhalten eine Ausfertigung der in Satz 1 genannten Liste zur Kenntnis.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultät haben im Rahmen des Berufungsverfahrens die Aufgabe, auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften über die Gleichstellung zu achten, die Gleichstellung zu unterstützen und Anregungen zu geben. Sie haben das Recht auf Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber. Auf die Gleichstellungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung, auf den Gleichstellungsplan der HAW Hamburg sowie die Gleichstellungspläne der Fakultäten wird verwiesen.

(4) Die Schwerbehindertenvertrauensperson ist im Falle von Bewerbungen schwerbehinderten Menschen unverzüglich zu informieren und zu Lehrproben und Gesprächen einzuladen. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber. Auf die Integrationsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 5 Berufungsausschüsse

(1) Der Fakultätsrat setzt auf Vorschlag des Departmentsrats (§ 14 Absatz 3 Nr. 6 GO) zur Aufstellung des Berufungsvorschlags einen Berufungsausschuss ein (§ 91 Abs. 2 Nr. 8 HmbHG i.V.m. der jeweiligen Fakultätsordnung). Interesse an der Mitarbeit in einem Berufungsausschuss kann gegenüber dem Departmentsrat bekundet werden. Dieses wird neben dem Vorschlag des Departmentsrats an den Fakultätsrat geleitet, soweit der Departmentsrat die oder den Interessierten nicht als Mitglied des Berufungsausschusses vorschlägt.

(2) Einem Berufungsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

a) Die Gruppe der Professorinnen und Professoren verfügt mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sollen einer der zu besetzenden Professur nahestehenden Fachrichtung angehören.

b) Mindestens zwei Professorinnen und Professoren dürfen nicht Mitglieder der HAW Hamburg sein, diese Personen werden auf Vorschlag des Fakultätsdekanats vom Präsidium benannt und sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

c) Die Gruppe der Studierenden und die Gruppe des akademischen Personals verfügen über jeweils eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter. Zusätzlich sollte für beide Gruppen je ein stellvertretendes Mitglied eingesetzt werden.

d) Jedes Geschlecht ist im Berufungsausschuss mit mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten; erforderlichenfalls ist die Anzahl der externen Mitglieder zu erhöhen. Ausnahmen müssen vom Präsidium auf Antrag des Dekanats im Benehmen mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule genehmigt werden.

e) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder soll neun Personen nicht überschreiten.

f) Im Falle der Berufung auf Stellen hochschul- fakultäts- bzw. departmentsübergreifender Studiengänge sollen die den Studiengang tragenden Hochschulen, Fakultäten bzw. Departments mit mindestens jeweils einem Mitglied im Berufungsausschuss vertreten sein.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist beratendes Mitglied des Berufungsausschusses.

(4) Folgende weitere beratende Mitglieder können unter Berücksichtigung der Ausführungen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 8 in dem Antrag nach § 14 Absatz 1 HmbHG auf Beschluss des Fakultätsrats einem Berufungsausschuss angehören:

a) Aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals kann ein beratendes Mitglied hinzugezogen werden.

b) Im Falle von Stiftungsprofessuren / Kooperationen mit externen Organisationen kann einer Vertreterin / einem Vertreter der Stifterin / des Stifters / des Kooperationspartners ein Sitz mit beratender Stimme zugesprochen werden.

c) Sonstige weitere Personen.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Gruppe der Studierenden oder des akademischen Personals übernimmt dessen Stellvertretung, soweit vorhanden, diese Aufgabe. Sollte keine Stellvertretung eingesetzt worden sein oder auch die Stellvertretung ausscheiden, setzt der Fakultätsrat umgehend auf Vorschlag des Departmentsrats je ein neues Mitglied ein.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Gruppe der Professorinnen und Professoren der HAW Hamburg, setzt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Departmentsrats umgehend ein neues Mitglied ein, soweit die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen der Gruppe der Professorinnen und Professoren ansonsten nicht mehr gewährleistet wäre. Soweit trotz des Ausscheidens diese Mehrheit gewährleistet ist, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Departmentsrats ein neues Mitglied einsetzen.

§ 6 Konstituierende Sitzung des Berufungsausschusses

(1) Der Berufungsausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von einem Mitglied des Fakultätsdekanats nach Maßgabe der Geschäftsverteilung des Dekanats schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung einberufen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung versendet werden.

(2) Der Berufungsausschuss wählt in der ersten Sitzung aus seinen der HAW Hamburg angehörenden professoralen Mitgliedern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Sollte sich der Berufungsausschuss nicht auf eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden einigen können, übernimmt die bzw. der dienstälteste HAW-Professor/in im Ausschuss den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende lädt sämtliche Mitglieder des Berufungsausschusses zu den weiteren Sitzungen schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein.

(3) Der Berufungsausschuss stellt in seiner konstituierenden Sitzung fest, ob dieser ordnungsgemäß gemäß § 5 besetzt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, sind dem Fakultätsrat über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden Vorschläge für noch zu besetzende Sitze unverzüglich zu unterbreiten. Weitere Sitzungen des Berufungsausschusses finden erst nach ordnungsgemäßer Besetzung durch den Fakultätsrat statt.

(4) In der konstituierenden Sitzung beschließt der Berufungsausschuss einen Gesprächsleitfaden zur Durchführung der Gespräche nach § 7 Absatz 5. Anhand des Leitfadens sollen die in dem Antrag nach § 14 Absatz 1 HmbHG enthaltenen Kriterien überprüft werden.

(5) Die oder der Berufungsausschussvorsitzende teilt dem Personalservice unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung eine Liste über die Zusammensetzung des Berufungsausschusses mit, in der die Namen der Personen und deren Zuordnung zur jeweiligen Statusgruppe angegeben sind.

§ 7 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Der Personalservice leitet die Bewerbungen dem jeweiligen Fakultätsdekanat zu. Die Fakultätsverwaltung stellt daraufhin die grundlegenden Unterlagen für Berufungsverfahren gemäß Anlage 1 für den Berufungsausschuss zusammen und leitet diese der bzw. dem Berufungsausschussvorsitzenden umgehend zu.

(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist werden die schriftlichen Bewerbungsunterlagen vom Berufungsausschuss geprüft und das Auswahlverfahren durchgeführt. Sollten von dem im Sinne von § 14 Abs. 5 Satz 2 HmbHG jeweils unterrepräsentierten Geschlecht keine Bewerbungen vorliegen, ist die Bewerbungsfrist um mindestens zwei Wochen zu verlängern. Die Berücksichtigung von Nichtbewerberinnen und Nichtbewerbern ist zulässig. Die nachfolgenden Regelungen gelten daher für Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber entsprechend. Mittels des Anforderungsprofils (Ausschreibung und Antrag gemäß § 14 Abs. 1 HmbHG) soll die am meisten geeignete Person gefunden werden, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse und Motivation so ausgeprägt sind, dass sie den Anforderungen der zu besetzenden Stelle am besten entsprechen. Die Auswahlentscheidung ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Das Anforderungsprofil und die darin enthaltenen Kriterien sind bei jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber unter Berücksichtigung des akademischen Alters gleichermaßen anzuwenden. Der Berufungsausschuss hat den Berufungsvorschlag schriftlich objektiv sachgerecht, nachvollziehbar und schlüssig zu begründen.

(3) Einladungen

Der Berufungsausschuss lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage von geprüften Unterlagen, die zwingend die gesetzlichen Voraussetzungen sowie die im Antrag nach § 14 Abs. 1 HmbHG festgelegten sonstigen Kriterien erfüllen müssen (die Einstellungsvoraussetzungen nach § 15 HmbHG sind in der Anlage 2 erläutert), zum Gespräch und einer Lehrprobe sowie einem Fachvortrag ein. Dabei ist sicherzustellen, dass alle für die Stelle qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts (§ 14 Absatz 3 Satz 3 HmbHG), die den formalen und fachlichen Anforderungen der Stelle entsprechen, eingeladen werden. Sofern dies wegen einer zu großen Zahl von Bewerbungen des unterrepräsentierten Geschlechts nicht möglich ist, müssen wenigstens so viele Bewerberinnen wie Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts wie des überrepräsentierten Geschlechts eingeladen werden. Die Einladungen an die schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber, die die fachlichen und formalen Voraussetzungen erfüllen, sind mit der Vertrauensperson für die Schwerbehinderten der Hochschule abzustimmen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sind gemäß § 82 Satz 2 SGB IX einzuladen, es sei denn, sie sind fachlich offensichtlich ungeeignet. Die Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn deren Leistungsprofil mit dem Anforderungsprofil der Stelle erheblich abweicht; im Zweifelsfall sind daher schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber einzuladen. Nicht-Einladungen bedürfen der Zustimmung der Schwerbehindertenvertrauensperson.

(4) Probevorträge (Lehrprobe und Fachvortrag)

Das Auswahlverfahren beginnt mit einer Lehrprobe vor Studierenden (mind. 45 Minuten) und einem separaten Fachvortrag (mind. 30 Minuten) (im Folgenden „Probevorträge“). Die Zusammensetzung der Studierendengruppe und das geforderte fachliche Niveau sind den Bewerberinnen und Bewerbern vorab mitzuteilen. Die Lehrprobe oder der Fachvortrag sollen auf Englisch gehalten werden. Die Probevorträge sind hochschulöffentlich und werden in der Fakultät rechtzeitig an geeigneter Stelle bekannt gegeben. Unmittelbar nach der Lehrprobe ist ein Meinungsbild der Studierenden unter Verwendung eines Fragebogens (siehe Beispiel Anlage 8) zu ermitteln. Zusätzlich kann nach dem Fachvortrag unter Verwendung des Fragebogens ein Meinungsbild der Studierenden ermittelt werden. Die Befragungen zur Lehrprobe und ggf. zum Fachvortrag sind getrennt durchzuführen. Zusätzlich befragt ein Mitglied des

Berufungsausschusses die Studierenden mündlich nach einem Meinungsbild und dokumentiert dies in Form eines Ergebnisprotokolls schriftlich. Die Studierenden können zusätzlich ein gemeinsames schriftliches Votum dem Berufungsausschuss übergeben. Wenn das Fachgebiet es erfordert, kann ausnahmsweise von der Trennung in Lehrprobe und Fachvortrag abgewichen werden. In diesem Fall ist im Berufungsvorschlag ausdrücklich zu begründen, weshalb auf die Trennung verzichtet wurde.

(5) Gespräch mit Bewerberinnen bzw. Bewerbern

In einem Gespräch mit dem Berufungsausschuss muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die didaktischen und methodischen Planungen ihrer bzw. seiner Lehrprobe begründen. Außerdem soll mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Lehrprofil und die Studienbezüge erörtert werden. Weiterhin soll diskutiert werden, in welcher Weise sie bzw. er Aufgaben in Forschung und Entwicklung, der Selbstverwaltung sowie der Weiterbildung wahrnehmen könnte. Ferner sollte sie bzw. er darlegen, durch welche Beiträge sie bzw. er die Entwicklung der Fakultät unterstützen und fördern will. Der Berufungsausschuss soll sich in dem Gespräch zudem einen Eindruck über die sozialen Kompetenzen der Bewerberin bzw. des Bewerbers verschaffen sowie die Führungs- und Managementkompetenzen hinterfragen, soweit diese gefordert waren. Gespräche sollen auf Basis des Gesprächsleitfadens (§ 6 Absatz 4) geführt werden. Diesem Gespräch ist ausreichend Zeit einzuräumen. Die Gespräche werden in Form eines schriftlichen Protokolls protokolliert. Die Gesprächsdauer muss bei jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber vergleichbar lang sein.

(6) Protokolle

Von jeder Ausschusssitzung wird ein Protokoll angefertigt, welches von den Berufungsausschussmitgliedern zu genehmigen ist. Die Ergebnisprotokolle aller Sitzungen sind dem Berufungsvorschlag beizufügen (siehe Anlage 7; dort Anlage III)

(7) Berufungsvorschlag, Abstimmung im Berufungsausschuss

Der Berufungsausschuss stellt möglichst innerhalb von sechs Monaten, spätestens aber innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Berufungsvorschlag auf. Der Berufungsausschuss hat über den Berufungsvorschlag zu beschließen. Dieser soll grundsätzlich eine Liste von drei Personen enthalten (Gesamtliste); Ausnahmen sind zu begründen. Welche Punkte der Berufungsvorschlag insgesamt enthalten muss und wie er zu gliedern ist, ist der Anlage 6 zu entnehmen. Bei der Auswahl der Listenplätze sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten:

1. Schwerbehinderte haben bei gleicher Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerberinnen und Bewerbern. Bei der Beurteilung der Eignung, Leistung und Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Behinderung sind bisherige Nachteile auf Grund der Behinderung zu berücksichtigen.

2. Frauen bzw. Männer sind bei gleichwertiger Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauen- beziehungsweise Männeranteil in der Professorenschaft der jeweiligen Fakultät 50 vom Hundert nicht erreicht. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person einer Mitbewerberin/eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art liegen. Die Abstimmung im Berufungsausschuss erfolgt über die Gesamtliste. Die Abstimmung muss geheim erfolgen (§ 96 Abs. 6 HmbHG). Eine Minderheit des Berufungsausschusses kann einen abweichenden Berufungsvorschlag (Minderheitenvotum)

abgeben. Gehen auf eine Ausschreibung keine geeigneten Bewerbungen ein, ist eine Null-Liste durch den Berufungsausschuss und den Fakultätsrat zu beschließen. In diesem Fall ist eine Liste der Nichteinladungs- bzw. der Ablehnungsgründe der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorzulegen. Für eine Neuausschreibung ist ein neuer Antrag auf Ausschreibung einer Professorenstelle nach § 14 Abs. 1 HmbHG gemäß § 1 dieser Ordnung zu stellen. Die Aufstellung eines Berufungsvorschlags entfällt in den Fällen des § 14 Absatz 6 HmbHG.

(8) Bei der Erstberufung von Professorinnen und Professoren dürfen Mitglieder der Hochschule nur in besonders begründeten Ausnahmen vorgeschlagen werden, wobei der Berufungsvorschlag dann drei Personen umfassen muss. An der HAW Hamburg betreute Doktorandinnen und Doktoranden können bei der Berufung auf eine Professur nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach Ihrer Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der HAW Hamburg tätig waren. Ausgenommen sind Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit Qualifikationsstellen auf eine bestimmte Professur, soweit das Auswahlverfahren für die Qualifikationsstelle einem Berufungsverfahren angelehnt durchgeführt wurde.

(9) Stellungnahmen zum Berufungsvorschlag, Entscheidung im Fakultätsrat

Der Fakultätsrat entscheidet über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät gibt vor der Entscheidung des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag eine Stellungnahme ab. Der Fakultätsrat leitet den Berufungsvorschlag über das Dekanat an das Präsidium weiter und kann eine dem Berufungsvorschlag abweichende Auffassung beifügen.

(10) Der Berufungsvorschlag - einschließlich des Abstimmungsergebnisses des Berufungsausschusses sowie ggf. der Minderheitenvoten, der Stellungnahmen des Dekanats und der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät sowie der Entscheidung des Fakultätsrats - wird dem Präsidium über den Personalservice und der/dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule vorgelegt.

§ 8 Rechtliche Prüfung und Qualitätskontrolle

(1) Die Hochschulverwaltung prüft gemeinsam mit der/dem zentralen Berufungsbeauftragten sowie der/dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, ob der vom Berufungsausschuss vorgelegte Berufungsvorschlag den Regelungen des HmbHG und dieser Berufsordnung entspricht. Sie prüft insbesondere, ob die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen nach § 15 HmbHG erfüllen und die Reihung sowie die Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern schlüssig begründet sind (Qualitätskontrolle). Dies geschieht in einer gemeinsamen Sitzung zusammen mit dem für Berufungen zuständigen Mitglied des Präsidiums. Die/der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gibt eine Stellungnahme zu Fragen der Gleichstellung ab.

(2) Dem Berufungsausschuss ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Hochschulverwaltung, der bzw. dem zentralen Beauftragten für Berufungsverfahren und dem Berufungsausschuss ist das für Berufsangelegenheiten verantwortliche Mitglied des Präsidiums einzuschalten, um eine Einigung herbeizuführen. Bei Nichteinigung entscheidet das Präsidium.

§ 9 Berufungen

(1) Die Berufungen erfolgen durch das Präsidium. Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden. Abweichungen sind, ebenso wie eine Rückgabe des Berufungsvorschlages gegenüber dem Fakultätsrat, zu begründen. Die Ruferteilung wird dabei

mit einer Rufannahmefrist, die in der Regel sechs Wochen beträgt, versehen. Erfolgt keine Rufannahme innerhalb dieser Frist, prüft das Präsidium die Rücknahme des Rufes.

(2) Falls

- das Präsidium beabsichtigt, von der vorgesehenen Reihenfolge abzuweichen,
- ein Minderheitenvotum des Berufungsausschusses vorliegt,
- eine begründete Ablehnung des Berufungsvorschlags des Fakultätsrats vorliegt,
- eine ablehnende Stellungnahme zum Berufungsvorschlag des Dekanats vorliegt oder
- begründete Einwendungen der/des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule vorliegen, muss ein Vermittlungsgespräch geführt werden.

Zu dem Gespräch werden vom Präsidium folgende Personen eingeladen: Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fakultätsrats, die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät, die bzw. der Berufungsausschussvorsitzende, die/der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ggf. der Fakultät sowie die bzw. der zentrale Beauftragte für Berufungen. Das Präsidium kann entscheiden, weitere Personen einzuladen oder Gutachten einzuholen. Liegt ein Minderheitenvotum vor, wird zusätzlich eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Minderheitenvotums eingeladen. Von dem Gespräch wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Das Präsidium entscheidet abschließend.

§ 10 Zwingende Verfahrensgrundsätze

(1) Der Berufungsausschuss tagt nicht öffentlich, das heißt, es dürfen ausschließlich die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die beratenden Mitglieder des Ausschusses an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Beteiligten am Berufungsverfahren sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des Berufungsausschusses sind verpflichtet, mit dem dafür vorgesehenen Vordruck zur Befangenheit (Anlage 4) zu erklären, ob ein möglicher Interessenkonflikt (Befangenheit) zu einer Bewerberin oder einem Bewerber bestehen kann. Der Berufungsausschuss entscheidet in Abwesenheit des betroffenen Ausschussmitglieds, ob bzw. inwieweit das Mitglied an den weiteren Beratungen teilnehmen kann oder aus dem Berufungsausschuss ausscheidet.

(4) Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß (gemäß § 6 (2) Satz 3) einberufen worden ist.

(5) Der Berufungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Über den Berufungsvorschlag stimmen der Berufungsausschuss und der Fakultätsrat geheim ab.

§ 11 Abbruch des Verfahrens

Der Abbruch des Verfahrens kann durch das Präsidium jederzeit erfolgen, insbesondere wenn

1. die Haushaltslage oder übergeordnete Strukturentscheidungen es erfordern,
2. die rechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden,
3. die in § 7 Absatz 7 Satz 1 genannte Frist überschritten wird,

4. das Berufungsverfahren nach einer Fristsetzung durch das Präsidium nicht in der erforderlichen Weise aktiv betrieben wird.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft.

(2) Die Berufsungsordnung der HAW Hamburg vom 17. März 2016 wird aufgehoben. Für die Besetzung von Professuren, für die der § 14 Absatz 1-Antrag vor dem 1. September 2016 gestellt wurde, ist die Berufsungsordnung der HAW Hamburg vom 17. März 2016 anwendbar.

(3) Das in § 5 Absatz 1 geregelte Vorschlagsrecht der Departmentsräte nach § 14 Absatz 3 Nr. 6 GO sowie das Vorschlagsrecht nach § 1 Absatz 1 Satz 2 finden erst nach der erstmaligen Wahl Anwendung. Übergangsweise tritt an die Stelle des Vorschlags durch den Departmentsrat ein Vorschlag durch die jeweilige Departmentsleitung.

Hamburg, den 16. Juni 2016

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anlagen zur Berufsungsordnung

- Anlage 1: Grundlegende Unterlagen für den Berufungsausschuss
- Anlage 2: Einstellungsvoraussetzungen (§ 15 Absatz 1 HmbHG)
- Anlage 3: Formular „Durchführung eines Verfahrens nach §14 (1) HmbHG“
- Anlage 4: Vordruck zur Befangenheit
- Anlage 5: Leitlinien zur Internationalisierung der Berufungen an Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen
- Anlage 6: Gliederung des Berufungsvorschlages
- Anlage 7: Formular „Berufungsvorschlag (§ 14 HmbHG)“
- Anlage 8: Fragebogen zur Beurteilung von Fachvortrag/Lehrprobe

**Anlage 1: Grundlegende Unterlagen für den Berufungsausschuss
(Der/dem Berufungsausschussvorsitzenden zusammen mit den Bewerbungsunterlagen
durch die Fakultätsverwaltung vorzulegen)**

1. Berufsordnung (mit Anlagen)
2. "Richtlinie für die Behandlung von Ostbewerbern bei der Einstellung" (Beschluss der Deputation vom 23.10.1991)
3. Erklärung für "Ostbewerber"
4. Entsprechender Antrag auf Ausschreibung der Professur: "Durchführung eines Verfahrens nach § 14 (1) HmbHG" mit Ausschreibungstext

Anlage 2: Einstellungsvoraussetzungen (§ 15 Abs. 1 HmbHG)

1. Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Nach § 15 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) kann als Professorin/Professor eingestellt werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und

- (1) ein Hochschulstudium abgeschlossen hat (siehe nachstehende Erläuterungen Ziffer 3.1),
- (2) die pädagogisch-didaktische Eignung für die Lehre an der Hochschule besitzt (siehe nachstehende Erläuterungen Ziffer 3.2),
- (3) zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit besonders befähigt ist (siehe nachstehende Erläuterungen Ziffer 3.3) sowie
- (4) darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden nachweist (siehe nachstehende Erläuterungen Ziffer 3.4).

Soweit es den Eigenarten des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend davon (bei entsprechend erfolgter Ausschreibung) als Professorin bzw. Professor auch eingestellt werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und die pädagogisch-didaktische Eignung nachweist (§ 15 Abs. 8 HmbHG; siehe nachstehende Erläuterungen Ziffer 3.5).

2. Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen

Die Bewerberin/der Bewerber hat durch einschlägige Unterlagen zu belegen, dass sie/er die Einstellungsvoraussetzungen erfüllt.

3. Erläuterungen zu den Einstellungsvoraussetzungen

3.1 Abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 HmbHG)

Der Abschluss des Hochschulstudiums ist durch ein Abschlusszeugnis (z. B. Diplom oder Staatsexamen) nachzuweisen.

In künstlerischen Fächern, in denen ein formeller Abschluss nicht üblich ist oder war, gilt ein ordnungsgemäßes Studium der üblichen Dauer an einer Kunsthochschule als abgeschlossenes Hochschulstudium. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung der Hochschule zu erbringen.

3.2 Pädagogisch-didaktische Eignung (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 HmbHG)

Die pädagogisch-didaktische Eignung ist durch mindestens eine abzuleistende Lehrprobe nachzuweisen. Dabei sind das Meinungsbild, das die Studierenden abgeben und die von der Bewerberin/dem Bewerber nachgewiesene Lehrerfahrung besonders zu würdigen.

3.3 Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 HmbHG)

Der Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird gemäß § 15 Abs. 3 HmbHG in der Regel durch eine abgeschlossene qualifizierte Promotion (in der ehemaligen DDR: Promotion A) erbracht. Die Promotion gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Promotionsurkunde vorliegt. Als qualifiziert werden in der Regel Promotionen betrachtet, die mit „ausgezeichnet“ (summa cum laude), „sehr gut“ (magna cum laude) sowie „gut“ (cum laude) bewertet sind. An Stelle der qualifizierten Promotion sind für den Nachweis einer entsprechenden Gleichwertigkeit zwei Gutachten von Gutachtern aus promotionsberechtigten Hochschulen erforderlich. Sofern eine im Ausland erworbene Promotion keine Bewertung enthält ist ein Gutachten o. ä. beizufügen, aus dem ein Rückschluss über die Qualität bzw. die Bewertung der Arbeit gezogen werden kann.

Der Nachweis der Befähigung zu künstlerischer Arbeit wird durch entsprechende hervorragende Leistungen während einer mehrjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht.

3.4 Besondere Leistungen

3.4.1 wissenschaftliche Leistungen

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 4b), Abs. 6 HmbHG werden die besonderen Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse an der HAW Hamburg durch eine qualifizierte Berufspraxis von mindestens fünf Jahren erbracht, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs. Teilzeittätigkeit, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht wurde, ist entsprechend zu berücksichtigen. Dazu sind besondere Leistungen in der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden nachzuweisen. Darunter fallen auch Veröffentlichungen sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Die Beschäftigungen sind durch geeignete Nachweise, z. B. Zeugnisse, Ernennungs- oder Entlassungsurkunden zu belegen.

Für eine Tätigkeit, die während des Berufungsverfahrens noch andauert, genügt eine Kopie des Einstellungsvertrags (Deckblatt) bzw. einer Zwischenbeurteilung.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach § 15 Abs. 6 HmbHG vom vorstehenden Einstellungserfordernis der besonderen Leistungen abgewichen werden. Hier müssen als Einstellungsvoraussetzungen aber zumindest zusätzliche wissenschaftliche Leistungen vorliegen. Diese müssen im Rahmen der in § 15 Abs. 4 HmbHG genannten Tätigkeiten erbracht worden sein. Werden die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nachgewiesen, so sind diese im Hinblick auf die Qualitätsanforderungen der Stelle zu bewerten. Die Promotion B zum Dr. sc. in der ehemaligen DDR entspricht der Habilitation.

3.4.2 künstlerische Leistungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach § 15 Abs. 6 HmbHG vom vorstehenden Einstellungserfordernis der besonderen Leistungen abgewichen werden, wenn die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4a) HmbHG, d.h., zusätzliche künstlerische Leistungen vorliegen.

Die zusätzlichen künstlerischen Leistungen werden bei Professuren gemäß § 15 Abs. 5 HmbHG mit künstlerischen Aufgaben durch entsprechende hervorragende Leistungen während einer mehrjährigen (mindestens zwei Jahre) künstlerischen Tätigkeit nachgewiesen.

3.5 Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 8 HmbHG

Bei nach § 15 Abs. 8 HmbHG ausgeschriebenen Stellen ist die Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen unter Bezug auf die im Ausschreibungsverfahren definierten Kriterien

„Eigenart des Faches“ und „Anforderungen der Stelle“ zu begründen. Der Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen beschränkt sich neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen auf die pädagogisch-didaktische Eignung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 HmbHG und hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis. Ein fehlendes Hochschulstudium oder eine fehlende Promotion können nicht als Ablehnungsgrund aufgeführt werden.

Anlage 3: Formular
(bitte auf dem PC ausfüllen, zu finden im HAW-Intranet unter Personal / Professoren /
Berufungen)
„Durchführung eines Verfahrens nach § 14 (1) HmbHG“

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät

An den Präsidenten
der HAW Hamburg

nachrichtlich:

An die Hochschulverwaltung
Personalservice
Gleichstellungsbeauftragte

Hamburg, den

Durchführung eines Verfahrens nach § 14 (1) HmbHG

Die Fakultät beantragt die Ausschreibung und Wiederbesetzung der
Stelle: Prof. / Department

Bezeichnung des bisherigen Aufgabengebietes	Bisherige Besoldungsgruppe C
Bezeichnung des neuen Aufgabengebietes	Zukünftige Besoldungsgruppe W
Teilzeitprofessur gem. § 16 (6) HmbHG: <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein Falls ja, im Umfang von LVS (mindestens 9 LVS). Darstellung der Verbindung zur Praxis:	
Befristung gem. § 16 (2) Nr. 2 HmbHG: <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein Falls ja, Befristung auf Jahre (höchstens 6 Jahre) Befristung gem. § 16 (2) Nr. 3 HmbHG: <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein Falls ja, Befristung auf Jahre (höchstens 6 Jahre) Befristung gem. § 16 (2) Nr. 4 HmbHG: <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein Falls ja, Befristung auf Jahre (höchstens 6 Jahre) Vertretungsprofessur gem. § 14 (5) HmbHG: <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	
1. Ausschreibung als wissenschaftliche Professur <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein 2. Ausschreibung als künstlerische Professur nach § 15 (5) HmbHG <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein 3. Ausschreibung nach § 15 (8) HmbHG: <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein Falls ja, Begründung:	

<p>Die Teilnahme von temporären beratenden Mitgliedern im Berufungsausschuss ist</p> <p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> erforderlich. Bitte begründen Sie das fachlich-inhaltliche Erfordernis:</p> <p><u>Gruppe Technisches und Verwaltungspersonal (§ 5 Abs. 4a) BO-HAW:</u></p> <p><u>Vertreterin/Vertreter der Stifterin/des Stifters/des Kooperationspartners (§ 5 Abs. 4b) BO-HAW:</u></p> <p><u>Weitere Personen (§ 5 Abs. 4c) BO-HAW:</u></p>		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; padding: 5px;">Bisherige/r Stelleninhaber/in:</td> <td style="padding: 5px;">Freiwerden der Stelle zum:</td> </tr> </table>	Bisherige/r Stelleninhaber/in:	Freiwerden der Stelle zum:
Bisherige/r Stelleninhaber/in:	Freiwerden der Stelle zum:	

1.	Beschreibung der Stelle / des Aufgabenzuschnitt dieser Professur (Funktionsbeschreibung): (z.B. Lehrbereiche, auch mögliche Funktionen, Curriculum, Profil des Studienganges,
2.1	Angaben zur Sicherstellung der Lehre und Auslastung des Aufgabengebietes innerhalb der Fakultät, dessen Durchführung durch diese Professur geplant ist (unter Berücksichtigung der bereits in dem
2.2	Welche Kooperationen hinsichtlich des Lehrgebietes mit anderen Fakultäten / Institutionen gibt es bereits? Welche Kooperationen sind vorgesehen? Welche interdisziplinären Schnittstellenkompetenzen sind wünschenswert? Bitte geben Sie Art und Umfang an.

3.1	Erläutern Sie bitte, wie sich das Aufgabengebiet in die strategische Planung der Fakultät einordnet.
3.2	Werden mit dem Lehrangebot aus dieser Stelle Fächer oder Lehrgebiete abgedeckt, die zur <u>Standardversorgung der Studierenden in einem oder mehreren Studiengängen gehören?</u> Wird sich
3.3	Ist geplant, die Stelle im Rahmen des beantragten Aufgabengebiets mittelfristig für neue Fächer oder neue Lehrgebiete zu nutzen? Soll das mit der Stelle verbundene Aufgabengebiet längerfristig

3.4	In welchem Bereich / in welchen Bereichen wird ein besonderer Schwerpunkt des Stellenprofils (Bitte geben Sie erläuternde Hinweise hinsichtlich der Erwartungen, die Sie mit der Besetzung der
3.4.	Wird die Stelle eine besondere Bedeutung oder Funktion in der Betreuung der Studierenden
3.4. 2	Werden mit der Stelle / dem Aufgabengebiet besondere Erwartungen hinsichtlich Forschungsaktivitäten und Drittmittelinwerbungen verbunden?
3.4.	Sollen mit der Stelle spezielle neue Praxisverbindungen hergestellt werden?
3.4.	Hat das Aufgabengebiet eine besondere Bedeutung für das wissenschaftliche Profil eines
3.4. 5	Sollen mit der Stelle herausgehobene Funktionen im Management (Leitung eines Forschungsschwerpunktes, Laborleitung, Studienfachberater) verknüpft werden?
3.4. 6	Welche Führungs- und Managementkompetenzen sowie Ressourcenverantwortungen werden erwartet und wie sollen diese in dem Berufungsverfahren überprüft werden?
3.4. 7	Welche sozialen und didaktischen Kompetenzen werden erwartet? In welcher Ausprägung sollen diese für die zu besetzende Stelle vorliegen und wie sollen diese in dem Berufungsverfahren überprüft werden?
3.4. 8	Welche fremdsprachliche Kompetenz wird über Englisch hinaus erwartet und in welcher Form soll diese im Berufungsverfahren überprüft werden?
3.4. 9	Halten Sie das Aufgabengebiet für geeignet, Weiterbildungsangebote zu entwickeln? Bitte geben Sie an, welche Themenfelder wissenschaftlicher Weiterbildung gegebenenfalls mit der Stelle verbunden werden können.
3.4. 10	Digitalisierung/E-Learning ist für das genannte Aufgabengebiet <input type="checkbox"/> nicht erforderlich. <input type="checkbox"/> im folgenden Umfang erforderlich:

4.	Die Ausschreibung berücksichtigt die Leitlinien der Internationalisierung wie folgt:
----	--

Stellungnahmen Fakultätsrat, Dekanat und Gleichstellungsbeauftragter/-r:

Der Fakultätsrat nimmt zu dem Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach § 14 (1) HmbHG wie folgt Stellung:

Das Fakultätsdekanat hat in seiner Sitzung keine Stellungnahme (abweichende Auffassung) abgegeben.

Das Fakultätsdekanat hat in seiner Sitzung am _____ eine Stellungnahme (abweichende Auffassung) abgegeben (ggf. Anlage beifügen)

Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät haben keine Stellungnahme (abweichende Auffassung) abgegeben.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät haben eine Stellungnahme (abweichende Auffassung) abgegeben (ggf. Anlage beifügen).

Veröffentlichung der Ausschreibung

5.1	Gängiges Publikationsorgan ist die ZEIT. Darüber hinaus wünscht die Fakultät eine Publikation in _____
5.2	Die internationale Ausschreibung soll sichergestellt werden durch: _____
5.3	Die Fakultät sucht gezielt nach Bewerberinnen durch: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Publikation eines entsprechenden Artikels in Fachzeitschriften <input type="checkbox"/> Publikation der Stellenausschreibung in <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mailinglists <input type="checkbox"/> websites (außer HAW) <input type="checkbox"/> Fachzeitschriften <p>Bitte nennen Sie die Publikationsorgane:</p> <input type="checkbox"/> gezieltes Anschreiben von Kooperationspartner/innen aus Unternehmen, Institutionen, Fachverbänden

Ausschreibungstext:

(ggf. auch Art und Umfang einer fremdsprachlichen Kompetenz, soweit dies über den Rahmentext hinausgeht)

Wichtiger Hinweis: Der 14 (1) Antrag und der Ausschreibungstext bilden die verbindliche Grundlage für das weitere Berufungsverfahren!

Anlage 4: Erklärung über mögliche Interessenkonflikte (Befangenheit) und Vertraulichkeit in Berufungsverfahren

Schon der Anschein der Befangenheit muss vermieden werden. Die Offenlegung befangenheitsbegründender Umstände dient dem Ruf der Mitglieder der Fachkollegien als faire und unvoreingenommene Experten“ (Auszug aus der DFG Rahmengeschäftsordnung für die Fachkollegien)

Berufungsverfahren:

Ausgeschlossenen Personen (§ 20 HmbVwVfG):

Hiermit bestätige ich als Mitglied/stellvertretendes Mitglied, beratendes Mitglied Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, als Schwerbehindertenvertretung des Berufungsausschusses für obiges Berufungsverfahren, dass keines der in § 20 Absatz 1 HmbVfVG genannten Kriterien einschlägig ist, insbesondere, dass

- a) ich mit keinem Bewerberinnen und Bewerber in verwandtschaftlichem oder persönlich nahen Verhältnis stehe (vgl. § 20 HmbVwVfG siehe Anlage),
- b) ich nicht aktuell oder in den letzten 6 Monaten bei einer Bewerberin oder einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt bin bzw. war oder diese/dieser bei mir,

zusätzlich bestätige ich,

- c) dass kein Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis, Promotion oder Gutachtertätigkeit bei Habilitation) bis vier Jahre nach Beendigung des Verhältnisses vorliegt.

In dem Berufungsausschuss darf nicht tätig werden, wer eines der dort (§ 20 Absatz 1 HmbVfVG) oder das unter c) genannte Kriterien erfüllt.

Besorgnis der Befangenheit (§ 21 HmbVwVfG):

Es genügt der bloße Anschein, dass die objektive und unparteiische Ausübung der Ausschussaufgaben nicht gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund bestätige ich als Mitglied/stellvertretendes Mitglied, beratendes Mitglied Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, als Schwerbehindertenvertretung des Berufungsausschusses für obiges Berufungsverfahren, insbesondere, dass

- d) ich mit keiner Bewerberin bzw. keinem Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre eine enge fachliche Kooperation durchgeführt habe z. B. in Form von gemeinsamen Projekten, in Forschungsverbänden, gemeinsamen laufenden Antragstellungen bzw. gemeinsamen Publikationen,

Anlage 5: Leitlinien zur Internationalisierung der Berufungen an Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen

Nach Beschluss der Bund-Länder-Kommission am 22. Juni 2001 wurden folgende Leitlinien zur Internationalisierung der Berufungen verabschiedet:

1. Stellenausschreibungen für Professorinnen und Professoren an Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sollen sich künftig möglichst an einen weltweiten Kreis von Bewerberinnen und Bewerbern richten. Anzeigen und Stellenbeschreibungen sollten daher auch in englischer Sprache verfügbar sein.
2. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen sollen dazu stärker als bislang die Möglichkeiten des Internet nutzen. Die Konzertierte Aktion wird in Kürze im Internet eine Stellenbörse einrichten. Dort können Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen der Industrie in einem Formular die Stellenangebote selbst eintragen, die dann über eine weltweit erreichbare Internetadresse zugänglich sind.
3. In den Stellenanzeigen soll explizit darauf hingewiesen werden, dass auch Bewerbungen *von* Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Ausland erwünscht sind.
4. Berufungskommissionen sollen bei der Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten dem Aspekt der Internationalität mehr Gewicht beimessen als bisher.
5. Wer zum Zeitpunkt der Berufung die deutsche Sprache noch nicht vollständig beherrscht, darf nicht allein aus diesem Grunde vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen werden.
6. Die Internationalisierung des Lehrkörpers soll bei der leistungsorientierten Verteilung von Mitteln an die Hochschulen ebenfalls berücksichtigt werden.

Anlage 6: Gliederung des Berufungsvorschlags

Die folgenden Punkte sind gemäß § 7 Abs. 7 der Berufsordnung in den Berufungsvorschlag aufzunehmen. Der Berufungsvorschlag ist entsprechend zu gliedern und mit Seitenzahlen zu versehen.

1. Persönliche Daten

Erläuterung

Darlegung des Lebenslaufs der Vorgeschlagenen mit ausführlicher Darstellung des beruflichen Werdegangs hinsichtlich der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Qualifikation unter Angabe der Monats- und Jahreszahlen. Dies wird durch das von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ausgefüllte Formblatt belegt, welches hier beizufügen ist.

2. Begründung des Berufungsvorschlags

2.1 Würdigung der Qualifikation der Vorgeschlagenen

Erläuterung

In der Würdigung der Qualifikation wird die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Vorgeschlagenen gesondert bewertet und daraus entsprechend der Gewichtung der wahrzunehmenden Aufgaben die Gesamtqualifikation abgeleitet. Auf die in der Funktionsbeschreibung der Stelle und im Ausschreibungstext getroffenen Aussagen zu den von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber erwarteten Forschungsleistungen sowie auf das Vorliegen für erforderlich gehaltener Fremdsprachenkompetenzen (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Berufsordnung) ist unter den folgenden Punkten 2.1.1 bis 2.1.4 gesondert einzugehen.

2.2 Nachweis der Erfüllung der **Einstellungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4b) HmbHG sowie **sonstiger geforderter Qualifikationen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BO-HAW****

Erläuterung

Die Einstellungsvoraussetzungen sind in Anlage 2 ausführlich erläutert. Auf die Einstellungsvoraussetzung der pädagogischen Eignung (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 HmbHG) ist ausschließlich unter 2.1.2 einzugehen. Neben der Erfüllung dieser gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen ist auch die Erfüllung der sonstigen geforderten Qualifikationen (s. Ziffern 3.4.6 - 8 des §14 (1)-Antrags) zu überprüfen.

2.3 Nachweis der Erfüllung der **pädagogischen Eignung nach § 15 Absatz 1 Nr. 2 HmbHG inkl. Lehrleistungen**

Auf der Basis der Lehrerfahrungen und didaktischen Qualifikation, nachgewiesen durch

- die Bewerbungsunterlagen (2.3)
- der Qualität der Lehrprobe (3.1)
- dem Studierendenvotum (3.2)
- und der Reflexion der Lehrprobe im persönlichen Gespräch (3.4)

wird eine Gesamtbeurteilung der pädagogisch-didaktischen und persönlichen Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers vorgenommen.

Bei Berufungen, bei denen die erforderliche Lehrqualifikation (auch teilweise) auf andere Weise nachgewiesen wird, werden gleichwertige Kriterien angewendet. Die Gründe dafür und auf welche andere Weise die Lehrqualifikation nachgewiesen wurde, wird im Protokoll beschrieben.

2.4 Begründung der Reihenfolge und ggf. Antrag auf Ausnahme bei weniger oder mehr als drei Vorgeschlagenen

Erläuterung

Die Begründung der Reihenfolge des Berufungsvorschlags muss auf die Würdigung der Qualifikation (vorstehende Ziffer 2.1) gestützt sein und die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber vergleichend bewerten.

3. Dokumentation der Präsentation aller Eingeladenen

3.1 Lehrprobe und Fachvortrag

Erläuterung

Würdigung der Probevorträge, insbesondere der Lehrprobe. Es sind Berichte über sämtliche gehaltene Lehrproben und Fachvorträge zu erstellen. Auf Inhalt und Qualität von Lehrprobe und Fachvortrag ist dabei jeweils getrennt einzugehen. Der Bericht über die Lehrprobe soll neben der Beschreibung des vorgetragenen Themas auch eine klare Beurteilung der pädagogischen Qualität des Dargebotenen enthalten, die eine Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers ermöglichen. Hierbei ist auch auf das Studierendenvotum (nachstehende Ziffer 2.1.2.3) einzugehen.

3.2 Studierendenvoten

Erläuterung

Die nach der Lehrprobe und ggf. nach dem Fachvortrag durch Fragebögen ermittelten Voten der Studierenden sind mit Angabe der Mittelwerte der Beurteilungen je Bewerberin bzw. Bewerber darzustellen (z.B. in Form eines Diagramms). Falls ein anderer als der nach Anlage 8 vorgeschlagene Fragebogen verwendet wurde, ist dieser beizufügen. Die Zusammensetzung der Studierendengruppe ist zu dokumentieren. Zusätzlich ist das Ergebnis der mündlichen Befragung der Studierenden beizufügen.

3.3 Forschungsleistungen

Erläuterung

Hierauf ist gesondert einzugehen, wenn in der Funktionsbeschreibung und dem Ausschreibungstext Aussagen zu erwarteten Forschungs- und Entwicklungsleistungen getroffen wurden.

3.4 Gespräche mit den Eingeladenen

Erläuterung

Den Probevortragenden wird Gelegenheit zu einem ausführlichen persönlichen Gespräch auf Grundlage des Gesprächsleitfadens gem. § 6 Abs. 4 BO-HAW gegeben. Hierin soll mit den sich bewerbenden Personen insbesondere über die aus ihrer Sicht bestehenden Perspektiven hinsichtlich

Forschung und Entwicklung, Weiterbildung und Strukturentwicklung kommuniziert werden. Der Berufungsausschuss soll sich in dem Gespräch zudem einen Eindruck über die sozialen Kompetenzen der Bewerberin bzw. des Bewerbers verschaffen.

Im Berufungsvorschlag sollen Kernaussagen schriftlich festgehalten werden. Das Protokoll ist dem Berufungsvorschlag als Anlage beizufügen.

3.5 Weitere Überprüfung der Basiskompetenzen

4. Bewerbungen

4.1 Eingegangene Bewerbungen (Auflistung), dabei werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber gesondert ausgewiesen

4.2 Zurückgezogene Bewerbungen (Auflistung)

4.3 Anzahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber (Auflistung)

4.4 Begründung der Nichteinladung und Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern

Erläuterung

Bei der Formulierung der Ablehnungsgründe sind zunächst fehlende Einstellungsvoraussetzungen nach § 15 HmbHG und ggf. weitere von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht erfüllte Kriterien anzuführen. Wird eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber nicht berücksichtigt oder werden Bewerberinnen oder Bewerber nicht berücksichtigt, obwohl die formalen Kriterien erfüllt werden, ist dies besonders zu begründen. Das gleiche gilt, wenn die Fakultät aus einer großen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern eine Liste mit weniger oder mehr als drei Listenplatzierten vorlegt. Bei Berufungsverfahren mit einer großen Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern sollen die Ablehnungsgründe nach einem einheitlichen Muster formuliert werden, um ihre Überprüfung zu erleichtern. Dabei soll jedoch stets der Ablehnungsgrund der Bewerberin oder dem Bewerber namentlich zugeordnet werden können.

5. Darstellung der Bemühungen der Fakultät zur Gewinnung von Bewerberinnen

Erläuterung

Die mit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultät abgestimmten konkreten aktiven Bemühungen der Fakultät zur Gewinnung von Bewerberinnen (z.B. durch Anschreiben an Berufsverbände) sind darzustellen:

6. Stellungnahme der/des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät

Erläuterung

Die Stellungnahme kann sich an folgenden Punkten orientieren:

- Hinweis, ob die/der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ab Widmung der Professur kontinuierlich in das Verfahren einbezogen war
- Hinweis auf eventuelle Verfahrensmängel

- Hinweis, ob ein gemeinsamer Kriterienkatalog zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt und ob die Gleichwertigkeit geschlechtsspezifischer Qualifikationsprofile berücksichtigt wurde
- Hinweis, ob allen formal und fachlich geeigneten Bewerberinnen Gelegenheit zur persönlichen Kontaktaufnahme gegeben wurde
- Ergänzende Kommentierung der Begründung der Reihenfolge unter Genderaspekten

7. Erklärung von Bewerberinnen und Bewerbern aus der ehemaligen DDR

Erläuterung

Sofern Listenplatzierte am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in der ehemaligen DDR hatten und vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist eine zusätzliche Prüfung ihrer politischen Vergangenheit vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist der von der BWF entwickelte Erklärungsbogen auszufüllen. Er ist zusammen mit dem Berufungsvorschlag der Hochschulverwaltung(Personalservice) zur Entscheidung über das weitere Verfahren zuzuleiten.

Anlage 7: Formular „Berufungsvorschlag (§ 14 HmbHG)“

(bitte auf dem PC ausfüllen, zu finden im HAW-Intranet: Personal -> Beamte/Professoren -> Berufungen)

(Fakultät)

An den
Präsidenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg
Hochschulverwaltung
Personalservice

bitte 4-fach
einreichen

Ordnungsnummer des
Verwaltungsgliederungspla
nes:

Ausschreibungskennziffer:

Berufungsvorschlag (§ 14 HmbHG)

Der Berufungsausschuss hat in seiner Sitzung am _____ für die Professur _____ Bes.Gr. W2 ,

bisherige/r Stelleninhaber/in

Grund des Ausscheidens Pensionierung _____ bzw.

sonstige Herkunft der Stelle

Stelle frei/verfügbar ab

ausgeschrieben in _____ am

Bewerbungsfrist bis _____ die nachstehende

Berufungsliste

beschlossen:

Abstimmungsergebnis
Gesamtliste

Name, Vorname	Promo- tion	Habili- tation	Berufungsausschuss		
			ja	nein	Enth.

(Datum)

(Dekan/in)

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am _____ über den vorstehend genannten Berufungsvorschlag beschlossen (Abstimmungsergebnis):

Das Fakultätsdekanat hat in seiner Sitzung am _____ keine Stellungnahme (abweichende Auffassung) abgegeben.

Das Fakultätsdekanat hat in seiner Sitzung am _____ eine Stellungnahme (abweichende Auffassung) abgegeben (ggf. Anlage beifügen)

Anlagen:

- I. Ausschreibungstext
- II. Berufungsvorschlag
 1. Persönliche Daten
 2. Begründung des Berufungsvorschlags
 - 2.1 Würdigung der Qualifikation der Vorgeschlagenen
 - 2.2 Nachweis der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 b) HmbHG sowie sonstiger geforderter Qualifikationen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BO-HAW
 - 2.3 Nachweis der Erfüllung der pädagogischen Eignung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 HmbHG inkl. Lehrleistungen
 - 2.4 Begründung der Reihenfolge und ggf. Antrag auf Ausnahme bei weniger oder mehr als drei Vorgeschlagenen
 3. Dokumentation der Präsentation aller Eingeladenen
 - 3.1 Lehrprobe und Fachvortrag
 - 3.2. Studierendenvoten
 - 3.3 Forschungsleistungen
 - 3.4 Gespräche mit den Eingeladenen
 - 3.5 Weitere Überprüfungen der Basiskompetenzen
 4. Bewerbungen
 - 4.1 Eingegangene Bewerbungen (Auflistung)
 - 4.2 Zurückgezogene Bewerbungen (Auflistung)
 - 4.3 Anzahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber (Auflistung)
 - 4.4 Begründung der Nichteinladung und Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern
 5. Darstellung der Bemühungen der Fakultät zur Gewinnung von Bewerberinnen
 6. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät
 7. Erklärung von Bewerberinnen und Bewerbern aus der ehemaligen DDR
- III. Zusammensetzung des Berufungsausschusses
- IV. Protokolle der Sitzungen des Berufungsausschusses

Anlage 8: Fragebogen

Beispiel für einen Fragebogen

Beurteilung einer Lehrprobe/eines Fachvortrags)*(Datum)

	++	+	0	-	--
Die Einleitung war sachlich verständlich und ermöglichte einen guten Einstieg in die Thematik					
Die Inhalte der Lehrprobe/des Fachvortrags)* wurden verständlich dargestellt					
Die Lehrprobe/Der Fachvortrag)* ließ eine klare Struktur erkennen und war didaktisch gut durchgeführt					
Die Bewerberin/der Bewerber ging auf das Publikum ein (z.B. durch Blickkontakt, Miteinbeziehung der Zuhörenden).					
Fragen und Einwände wurden sachlich und zielorientiert behandelt und beantwortet.					
Der Umgang mit Medien und die Art der Visualisierung wirkten gekonnt und waren hilfreich.					
Die Verständlichkeit der Sprache (Lautstärke, Artikulation, Geschwindigkeit, und Flüssigkeit) war gut					
Die Bewerberin /der Bewerber nutzte die Zeit effizient (zu viel oder zu wenig Stoff pro Zeiteinheit?).					
Die Bewerberin/der Bewerber wirkte insgesamt sicher und kompetent (Eindruck beschreiben, keine Beurteilung der Kompetenz)					
Ich würde gerne weitere Vorlesungen der Bewerberin/des Bewerbers hören.					
Bemerkungen:					

Bewertungsskala: [++] trifft in vollem Umfang zu, beste Bewertung
 [- -] trifft nicht zu, schlechteste Bewertung

)* nicht Zutreffendes bitte streichen